



Vorsteuerabzugsrecht aus Aufwendungen für die betriebliche Weihnachtsfeier?

Weihnachten steht vor der Tür und die heiße Phase der Planung der betrieblichen Weihnachtsfeier hat begonnen. Umsatzsteuerlich stellt sich die Frage, ob der Vorsteuerabzug für Aufwendungen für die Weihnachtsfeier insoweit geltend gemacht werden kann.

Für Betriebsveranstaltungen greift eine Abzugsbeschränkung, sofern die Betriebsveranstaltung als nicht unternehmerisch veranlasst anzusehen ist. Betriebsveranstaltungen dienen grundsätzlich privaten nicht unternehmerischen Bedürfnissen unabhängig davon, dass mittelbar hierdurch das Betriebsklima verbessert werden kann. Solange die Aufwendungen 110 Euro (incl. Umsatzsteuer) pro Arbeitnehmer pro Veranstaltung (maximal zwei Veranstaltungen im Jahr) nicht übersteigen, geht die Finanzverwaltung von sog. üblichen Zuwendungen (Aufmerksamkeiten) aus, für die der Vorsteuerabzug dennoch möglich ist.

Seit 1.1.2015 wurde die Behandlung von Betriebsveranstaltungen lohnsteuerlich neu geregelt. Insbesondere wurde die bisherige Freigrenze von 110 Euro in einen Freibetrag geändert. Die Finanzverwaltung hat mit einem Schreiben vom 14.10.2015 neben den lohnsteuerlichen Folgen auch zu den umsatzsteuerlichen Konsequenzen der Neuregelung Stellung genommen und den Umsatzsteueranwendungserlass entsprechend angepasst (A 1.8 und 15.15 UStAE). Durch die Änderung von einer Freigrenze in einen Freibetrag ergeben sich keine umsatzsteuerlichen Auswirkungen, so dass hier weiterhin von einer Freigrenze auszugehen ist. Damit ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Solange der Betrag von 110 Euro nicht überschritten wird, liegt weder eine unentgeltliche Wertabgabe vor, noch ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.
- Sofern absehbar ist, dass der Betrag überschritten wird, besteht bereits bei Leistungsbezug kein Vorsteuerabzugsrecht. Im Gegenzug muss auch keine unentgeltliche Wertabgabe an den Arbeitnehmer versteuert werden.



- Stellt sich erst im Nachhinein heraus, dass der Betrag überschritten wurde und ist der Unternehmer bei Leistungsbezug davon ausgegangen, dass die Aufwendungen unter 110 Euro bleiben, wäre der Vorsteuerabzug zunächst ggf. möglich. Jedoch wäre dann im Zeitpunkt der Veranstaltung eine unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Dem Unternehmer bleibt es weiterhin unbenommen, schlüssig nachzuweisen, dass auch bei Überschreiten des Betrags von einer unternehmerischen Verwendung auszugehen ist. Sowohl Rechtsprechung als auch Finanzverwaltung legen hieran jedoch sehr strenge Maßstäbe an.





Ihre Ansprechpartnerin:



Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin
stefanie.becker@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 260 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de